



Family-Influencing und kinderrechtsbasierte Reformbedarfe im Jugendarbeitsschutzgesetz

Vorschläge für Regelungsmodelle

April 2026

Inhalt

1	Kinderrechte und Family-Influencing	3
2	Denkbare Regelungsmodelle im JArbSchG	4
2.1	Variante 1: Aufrechterhaltung des bisherigen rechtlichen <i>status Quo</i>	5
2.2	Variante 2: Minimalinvasiver Eingriff in das JArbSchG	6
2.3	Variante 3a: Sektorspezifische Regelungen unter Aufrechterhaltung der bisherigen Regelungssystematik des JArbSchG	7
2.4	Variante 3b: Sektorspezifische Regelungen einschließlich einer Durchbrechung der bisherigen Regelungssystematik des JArbSchG	9
3	Ausblick	11

1 Kinderrechte und Family-Influencing

Die Rechte und der Schutz von Kindern im digitalen Raum erhalten aktuell zunehmend Aufmerksamkeit und polarisieren in der politischen Debatte. Zum einen hat der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinem Allgemeinen Kommentar Nr. 25 bestätigt, dass Kinder das Recht auf digitalen Zugang haben.¹ Der Umgang mit und die Nutzung von digitalen Medien wird bereits in der Schule geübt und eröffnet Kindern einen wichtigen Zugang zu Information. Entsprechend gibt es viele Rufe nach einem Ausbau von Medienpädagogik auch in jungen Jahren, um die Weichen für digitales Lernen und Arbeiten zu stellen.

Zum anderen wird immer wieder von Kinderrechtsverletzungen im digitalen Raum berichtet. Defizite im Jugendmedienschutz führen dazu, dass Kinder und Jugendliche häufig diskriminierenden sowie gewaltverherrlichen Inhalten oder auch Beiträgen mit sexualisierter Gewalt, Suchtmechanismen sowie Missbrauchsrisiken ausgesetzt sind. Ein kritischer Aspekt, mit dem sich die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte in den vergangenen zwei Jahren intensiv beschäftigt hat, ist die kommerzielle Instrumentalisierung von Kindern durch Familieninfluencer*innen. Die öffentliche Inszenierung des Privatlebens verletzt die Intimsphäre und Sicherheitsinteressen der Kinder. Zudem bergen der hohe Zeitaufwand und der ständige Fokus auf die Kamera erhebliche Risiken für die psychische Entwicklung und Bindungsfähigkeit.

Ausgehend von dem Bericht „Kinderarbeit? In Deutschland?“², den Terre des Hommes 2024 zum Welttag gegen Kinderarbeit veröffentlicht hat, hat die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention gemeinsam mit Terre des Hommes einige Aktivitäten zur Erfassung der Dimension des Problems realisiert. Vom 4.-5. November 2024 fand eine gemeinsame Fachtagung in Hannover statt, die sich der Arbeit von Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Kontexten in Deutschland gewidmet hat. Zentrale Erkenntnisse wurden in einer Dokumentation veröffentlicht.³ Im Nachgang etablierte sich ein regelmäßiger Austausch mit verschiedenen staatlichen und nicht-staatlichen Akteuren. Spezifisch zum Thema „Kinderarbeit im Kontext Family-Influencing“ fanden zwei geschlossene Expertenhearings statt. Hier entstand die Idee, das vorliegende Diskussionspapier zu möglichen Reformen im Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) zu entwickeln. Damit wurde Dr. Stephan Gerbig beauftragt, der auch am Bericht von Terre des Hommes mitgewirkt hat.⁴ Zudem formierte sich eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreter*innen von jugendschutz.net, der Stiftung Digitale Chancen, Terre des Hommes und der Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention zur Entwicklung des folgenden gemeinsamen vorläufigen Begriffsverständnisses von „Kinderarbeit im Kontext Family-Influencing“:

¹ Die deutsche Übersetzung des Allgemeinen Kommentars kann eingesehen werden unter: <https://kinderrechte-kommentare.de/25-digitales-umfeld/>.

² Terre des Hommes (2024): Kinderarbeit? In Deutschland?: https://www.tdh-newsletter.de/fileadmin/user_upload/inhalte/04_Was_wir_tun/Themen/Kinderarbeit/Kinderarbeitsreport_2024/TDH_Kinderarbeitsreport-2024.pdf.

³ Deutsches Institut für Menschenrechte (2025): Kinderarbeit? In Deutschland? Erkenntnisse und Handlungsbedarfe, Dokumentation der Fachtagung vom 4./5. November 2024 in Hannover: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Dokumentation/Dokumentation_Kinderarbeit_in_Deutschland_Erkenntnisse_Handlungsbedarfe_Fachtagung_2024.pdf.

⁴ Wir danken Dr. Stephan Gerbig für die Erarbeitung der möglichen Regelungsmodelle im Rahmen der vorliegenden Publikation.

Unter **Kinderarbeit im Kontext Family- Influencing** versteht die Gruppe jede wiederkehrende Tätigkeit eines Kindes im digitalen Umfeld, die die mittelbare oder unmittelbare Generierung von Einnahmen oder eines geldwerten Vorteils auch für Dritte beabsichtigt, zu denen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Von ausbeuterischer Kinderarbeit kann ausgegangen werden, wenn die gängigen Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes verletzt werden, keine gestalterische Tätigkeit im Sinne des § 6 JArbSchG vorliegt und / oder Risiken einer Kinderrechtsverletzung oder -gefährdung bestehen.

2 Denkbare Regelungsmodelle im JArbSchG

Die vorliegende Diskussionsvorlage verfolgt den Anspruch, Ausgangspunkt für weitere Diskussions- und Klärungsprozesse zu sein, um die Entwicklung von kinderrechtsbasierten Reformvorschlägen zum Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) zu begünstigen. Zwar ist zu berücksichtigen, dass sich das Thema Family-Influencing in rechtlicher Hinsicht keineswegs nur auf das JArbSchG beschränkt, es berührt vielmehr zahlreiche weitere Rechtsgebiete, insbesondere auch das Kinder- und Jugendhilferecht und das Familienrecht. Nichtsdestotrotz erscheint eine Auseinandersetzung mit dem JArbSchG vorrangig: Hierfür spricht bereits, dass parlamentarische Vorhaben aus anderen EU-Ländern im Ausgangspunkt ebenfalls immer das Thema Kinderarbeit und den insoweit bereits bestehenden Rechtsrahmen bzw. die Zuständigkeit der Behörde für Kinder- und Jugendarbeitsschutz gewählt haben.⁵ Auch lässt sich mittlerweile im internationalen wissenschaftlichen Diskurs eine eindeutige Tendenz erkennen, das Thema Family-Influencing vorrangig im Kontext Kinderarbeit zu verorten⁶; folgerichtig wird sogar von der "new era of child labor"⁷ gesprochen.

Zugleich ist anzumerken, dass das Thema gegenwärtig einer extrem hohen Dynamik unterliegt: Das gilt sowohl in regulatorischer Hinsicht – besonders aussagekräftig hierfür sind zahlreiche Gesetzesvorhaben unterschiedlicher US-Bundesstaaten in den Jahren 2024 und 2025⁸ – als auch in wissenschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Hinsicht.⁹

⁵ Vgl. hierzu insbesondere das französische Gesetz LOI n° 2020-1266 (abrufbar unter <https://www.legifrance.gouv.fr/loda/id/LEGIARTI000047666656/2023-06-11/>) vom 19.10.2020, welches als Blaupause gilt. Siehe zudem die belgischen Gesetzesentwürfe aus 2022 (abrufbar unter <https://www.lachambre.be/FLWB/PDF/55/2943/55K2943001.pdf>) und 2023 (<https://www.dekamer.be/FLWB/PDF/55/3567/55K3567001.pdf>), die keine Mehrheit gefunden und nach der Parlamentswahl 2024 auch nicht weiter aufgegriffen wurden. Siehe ferner in Österreich den Entschließungsantrag aus der Mitte des Nationalrats vom 12.06.2024 dahingehend, dass der Nationalrat die Bundesregierung zu einer Novelle des Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz („Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz ins Digitale Zeitalter transferieren sowie verpflichtende Kinderschutzkonzepte im KJBG verankern“, abrufbar unter <https://www.parlament.gv.at/gegenstand/XXVII/A/4080>) auffordern solle. Siehe schließlich auch den Bericht "Influencer culture: Lights, camera, inaction?" des britischen House of Commons vom 26.04.2022 (abrufbar unter <https://committees.parliament.uk/publications/22107/documents/164150/default/>), in welchem Adaptierungen des französischen Gesetzes diskutiert werden. In Anknüpfung an die Zusammenstellung des European Audiovisual Observatory (abrufbar unter <https://rm.coe.int/national-rules-applicable-to-influencers/1680b5540c>) sowie weiteren eigenen Recherchen scheint es in anderen EU-Staaten noch keine Gesetzesvorhaben gegeben zu haben.

⁶ Vgl. u.a. Clark/Jno-Charles, JBE 201, S. 35-62; Edwards, UCLA Entertainment Law Review 31, S. 1-35; Hudders/Beuckles, Journal of Children and Media, 18:4, S. 638-645; Archer/Delmo, Communication Research and Practice, 11:3, S. 401-416; Rees, Information & Communications Technology Law, 34:3, S. 219-240.

⁷ Vgl. Scarborough, The New Age Of Child Labor: Family-Influencing And Child Exploitation, University of Cincinnati Law Review Vol. 94.

⁸ Vgl. Lee/Twomey, From Likes to Laws: State Legal Protections for Child Influencers, 2025.

⁹ Von der University of Essex gibt es zu dem Thema mittlerweile sogar ein Digital Safeguarding Toolkit 'Children in Content', abrufbar unter <https://www.essex.ac.uk/research-projects/children-in-content>.

Im Hinblick auf das Thema Family-Influencing und das JArbSchG drängen sich mindestens vier unterschiedliche Regelungsmodelle auf:

- Variante 1: Aufrechterhaltung des bisherigen rechtlichen *status quo*
- Variante 2: Minimalinvasiver Eingriff in das JArbSchG
- Variante 3a: Sektorspezifische Regelungen unter Aufrechterhaltung der bisherigen Regelungssystematik des JArbSchG
- Variante 3b: Sektorspezifische Regelungen einschließlich einer Durchbrechung der bisherigen Regelungssystematik des JArbSchG

Diese Modelle werden nachfolgend dargelegt.

2.1 Variante 1: Aufrechterhaltung des bisherigen rechtlichen *status Quo*

Die Aufrechterhaltung des bisherigen rechtlichen *status quo* würde bedeuten, dass es für das Thema Family-Influencing keine Änderungen im JArbSchG gibt. Das mag auf dem ersten Blick resignierend wirken, aber auch hierfür können durchaus Gründe sprechen.

Pro-Argumente:

- Es wird ein voreiliges gesetzgeberisches Handeln vermieden. Die (Debatte um die) Regulierung des Themenfeldes Family-Influencing hat international gegenwärtig ein enormes hohes Tempo. Bis man allerdings seriös einschätzen kann, welche Regulierungsansätze sich tatsächlich als best practice erwiesen haben bzw. erweisen werden, wird noch viel Zeit vergehen. Auch das französische Gesetz ist bisher nicht evaluiert worden.
- Für Eltern, die Family-Influencing professionell betreiben, könnte eine etwaige gesetzgeberische Regulierung einen mittelbaren Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art. 12 GG bedeuten, der insofern rechtfertigungspflichtig wäre; je nach Ausmaß der Regulierung könnte sich ein solcher Eingriff auch zu einem faktischen Berufsverbot verdichten. Damit hätte jede Regulierung auch eine juristische Fallhöhe, weil man nicht antizipieren kann, ob etwaige grundrechtseingreifende Gesetzänderungen im Ergebnis gerechtfertigt wären; gerade vor dem Hintergrund, dass das BVerfG der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG einen hohen Stellenwert beimisst, darf man diese Fallhöhe nicht leichtfertig unterschätzen. Es hätte sicherlich (im positiven Sinne) Signalwirkung, wenn der Gesetzgeber das Thema sorgfältig reguliert – genauso hätte es aber auch eine (fatale) Signalwirkung, falls entsprechende Regulierungen später vom BVerfG als verfassungswidrig aufgehoben werden würden.

Contra-Argumente:

- Es erscheint mehr als fraglich, inwieweit ohne Gesetzesänderung im JArbSchG kinderrechtsbasierte Paradigmenwechsel ermöglicht werden könnten. Die Debatte um das Thema Family-Influencing würde zunächst weiter auf Ebene der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft geführt werden; es wäre (wie bisher) nicht zu erwarten, dass die Rechtsprechung hier in absehbarer Zeit eine Rolle spielen würde (in schlichter Ermangelung von Fällen). Zwar würde es für die Verwaltung proaktive Möglichkeiten geben, an wissenschaftliche/zivilgesellschaftliche Diskurse anzuknüpfen, und zu schauen, inwieweit man etwaige Spielräume im gegenwärtigen Recht ausschöpfen könnte. Ein etwaiges einheitliches Handeln der Verwaltung würde aber umfassende Koordination auf Verwaltungsebene (z.B. auf Ebene der Fachministerkonferenzen) erfordern.
- Das JArbSchG ohne Änderung der Rechtstexte auf das Thema Family-Influencing anzuwenden, unterliegt gewissen Beschränkungen, vor allem in rechtlich-methodischer Hinsicht. Es ist sicherlich vorstellbar, unbestimmte Rechtsbegriffe im JArbSchG unter Berücksichtigung neuer gesellschaftlicher Situationen neu auszulegen/anzuwenden, ebenso könnte es in Betracht kommen, zu prüfen, welche Vorschriften im JArbSchG ggf. analog auf das Thema Family-Influencing angewendet werden könnten; das drängt sich als Übergangslösung sicherlich auch auf. Das ermöglicht aber – wenn überhaupt – lediglich einen Umgang mit dem Thema nach Maßgabe der bereits bestehenden Instrumente des JArbSchG.

2.2 Variante 2: Minimalinvasiver Eingriff in das JArbSchG

Es wäre denkbar, das JArbSchG nur punktuell zu ändern, und durch entsprechende Änderungen klarzustellen, inwieweit das Thema Family-Influencing in den Anwendungsbereich des JArbSchG fällt (z.B. durch Einfügung eines § 1 Abs. 1a JArbSchG¹⁰). Damit wäre vom Gesetzgeber klargestellt, dass die allgemeinen Regelungen im JArbSchG auf das Thema Family-Influencing Anwendung finden.

Pro-Argumente:

- Auch durch sehr knappe Änderungen im JArbSchG würde das Thema eine hohe Sichtbarkeit erfahren, weil ein Handeln des Gesetzgebers Signalwirkung hat und insoweit für eine hohe Bewusstseinsbildung – nicht nur bei betroffenen Familieninfluencer*innen, sondern auch innerhalb der Verwaltung¹¹ – sorgen kann.
- Die Verwaltung könnte dadurch auch befähigt werden, künftig die bestehenden Instrumente im JArbSchG auch beim Thema Family-Influencing konsequent zur Anwendung zu bringen. Ohne explizite Gesetzesänderung bleibt für die Verwaltung

¹⁰ In Anknüpfung an das Wording des JArbSchG, der Verordnung (EU) 2022/2065 sowie des französischen Gesetzes LOI n° 2020-1266 wäre beispielsweise folgende Formulierung für einen § 1 Abs. 1a JArbSchG denkbar: *„Als Beschäftigung im Sinne dieses Gesetzes gilt auch die regelmäßige oder auf Dauer angelegte Mitwirkung von Kindern oder Jugendlichen an der Erstellung, Veröffentlichung oder Verbreitung von Inhalten auf Online-Plattformen, wenn diese Inhalte ganz oder teilweise der Erzielung von Einnahmen oder geldwerten Vorteilen dienen und die Mitwirkung im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit der Personensorgeberechtigten oder Dritter erfolgt.“*

¹¹ Auf Basis einer im April 2020 durchgeführten Befragung der Bundesländer, an denen 13 von 16 Bundesländern teilgenommen hatten, identifizierte auch Lemmert die zögerliche Haltung der Behörden als ein Kernproblem, vgl. hierzu Lemmert, Die Vermarktung des Kindes im Influencer-Marketing, 2022, S. 95 ff.

ein Risiko, weil in der Wissenschaft vertretene Rechtsauffassungen zu den bereits bestehenden Möglichkeiten der Anwendung des JArbSchG beim Thema Family-Influencing nicht verbindlich sind. Der Gesetzgeber könnte eine solche Verbindlichkeit gerade schaffen.

Contra-Argumente:

- Wenn das JArbSchG für das Thema Family-Influencing schon geändert werden würde, sich dies aber auf etwaige Klarstellungen beim Anwendungsbereich beschränken würde, müsste das Thema Family-Influencing mit den bestehenden Instrumenten des JArbSchG adressiert werden. Ob diese Instrumente noch zeitgemäß sind bzw. auf ein so aktuelles Thema mit hoher sozialer und technischer Dynamik sinnvoll angewendet werden können, erscheint fraglich.
- Angesichts des Aufwandes, der mit einer Gesetzesänderung verbunden ist, wäre wohl nicht damit zu rechnen, dass es nach einem etwaigen minimalinvasiven Eingriff in das JArbSchG in absehbarer Zukunft weitere Gesetzesänderungen diesbezüglich geben würde.
- Das JArbSchG dürfte nicht nur beim Thema Family-Influencing Anwendungslücken haben bzw. auch für andere relevante Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen kaum anwendbar sein (z.B. Kinder als pflegende Angehörige). Wird das JArbSchG nur für das Thema Family-Influencing spezifisch geändert, könnte im Umkehrschluss der Eindruck entstehen, dass die anderen Themenkontexte nicht in den Anwendungsbereich des JArbSchG fallen; das würde anderen Themen möglicherweise schaden.

2.3 Variante 3a: Sektorspezifische Regelungen unter Aufrechterhaltung der bisherigen Regelungssystematik des JArbSchG

Über bloße Änderungen im Hinblick auf Klarstellungen zum Anwendungsbereich des JArbSchG hinaus wäre es auch denkbar, zusätzlich sektorspezifische Regelungen unter Aufrechterhaltung der bisherigen Regelungssystematik des JArbSchG vorzunehmen.

Soweit Kinder unter 15 Jahren bzw. Jugendliche über 15 Jahren, die aber noch schulpflichtig sind, von Family-Influencing betroffen, wären etwa folgende Regelungsansätze denkbar:

- Man könnte den § 6 JArbSchG um das Thema Family-Influencing erweitern. In der Konsequenz wäre die Ausübung von Family-Influencing – jedenfalls in Abhängigkeit noch zu definierender Altersstufen – bei Kindern (bzw. schulpflichtigen Jugendlichen über 15 Jahren) nur mit behördlicher Ausnahmegenehmigung möglich. Um Abgrenzungsschwierigkeiten zu Theatervorstellungen, Musikaufführungen, Werbeveranstaltungen u.Ä. zu vermeiden, könnte sich insofern ein neuer § 6 Abs. 1 Nr. 3 JArbSchG anbieten. In dem Rahmen müsste geklärt werden, ab welchem Alter und in welchem zeitlichen Umfang Kinder an Family-Influencing mitwirken dürfen.

- In Anknüpfung an § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 JArbSchG wäre es zudem denkbar, festzulegen, welche Inhalte grundsätzlich nicht genehmigungsfähig wären.¹²
- Zudem könnten – in Anknüpfung an §§ 6 Abs. 2, Abs. 3 JArbSchG – noch weitere positive Bewilligungsvoraussetzungen und denkbare Auflagen geregelt werden. Angesichts des besonderen Spannungsverhältnisses im Eltern-Kind-Verhältnis könnte sich z.B. eine stärkere Einbindung des Jugendamtes anbieten (z.B. statt einer bloßen Anhörung des Jugendamtes ein Zustimmungserfordernis, so dass die Gewerbeaufsichtsämter etwaige Genehmigungen nur mit Zustimmung des Jugendamtes erteilen könnten).

Soweit Jugendliche über 15 Jahren, die nicht mehr schulpflichtig sind, vom Family-Influencing betroffen wären, könnten sich spezifische Regelungen zur Arbeitszeit in einem eigenen neuen § 20a JArbSchG anbieten, sowie spezifische Beschäftigungsbeschränkungen durch Erweiterung der Regelungen in den §§ 22 bis 27 JArbSchG und die Normierung etwaiger weiterer Pflichten der Personensorgeberechtigten in den §§ 28 bis 31 JArbSchG.

Für Verstöße gegen etwaige neue Regelungen wäre es zudem sinnvoll, die bereits bestehenden Bußgeld- und Strafvorschriften (vgl. §§ 58 f. JArbSchG) insoweit zu erweitern.

Pro-Argumente:

- Es würde sich um eine präzise Lösung handeln, die weitreichende Paradigmenwechsel in der Anwendung des JArbSchG begründen könnte; der faktisch unregulierte Bereich des Family-Influencing wäre dann extrem stark reguliert.
- Das Thema Family-Influencing wäre im JArbSchG extrem sichtbar.

Contra-Argumente:

- Man müsste viele Parameter und Details im Einzelfall klären, ehe überhaupt ein erster belastbarer Entwurf entstehen könnte. Das dürfte deshalb herausfordernd sein, weil die Klärung vieler Parameter/Details unter Berücksichtigung des – interdisziplinär betrachtet – überschaubaren Forschungsstands schnell beliebig wirken könnte.
- Ob etwaige Regelungen sich als verfassungsgemäß erweisen würden, ist schwer zu antizipieren; vor dem Hintergrund, dass das Family-Influencing finanziell mitunter extrem lukrativ ist, wäre damit zu rechnen, dass betroffene Eltern, die sich durch eine Regulierung des Family-Influencing in ihren Rechten verletzt fühlen, zu einer umfassenden Prozessführung (einschl. BVerfG) bereit sind.

¹² Es wäre z.B. denkbar, dass Inhalte von Familieninfluencer*innen keine Daten des Kindes über datenschutzrechtlich besonders sensible Themen, namentlich die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Verarbeitung von genetischen Daten, biometrischen Daten zur eindeutigen Identifizierung, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung (vgl. Art. 9 Abs. 1 EU-DSGVO) enthalten dürfen. Eine entsprechende Regelung könnte beispielsweise wie folgt lauten: „Eine Ausnahme darf nicht für Inhalte bewilligt werden, die eine Offenlegung besonderer personenbezogener Daten des Kindes im Sinne des Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vorsehen.“

2.4 Variante 3b: Sektorspezifische Regelungen einschließlich einer Durchbrechung der bisherigen Regelungssystematik des JArbSchG

Schließlich wäre es auch denkbar, über die Varianten 2 und 3b noch hinauszugehen, und weitere Regelungen im JArbSchG zu normieren, die letztlich aber die bisherige Regelungssystematik des JArbSchG durchbrechen würden. Hierfür könnte ggf. ein komplett eigener Abschnitt im JArbSchG erforderlich werden.

Anlass für derartige Überlegungen geben die gesetzlichen Regelungen in Frankreich sowie die Regelungen einzelner US-Bundesstaaten, ferner die Regelungen, die in der Wissenschaft diskutiert werden:

- Im französischen Gesetz, wie auch mittlerweile in einzelnen US-Bundesstaaten (Übertragung der sog. "Coogan Laws" auf das Thema Family-Influencing) ist in der Regulierung des Themas Family-Influencing vor allem vorgesehen, dass die betroffenen Kinder und Jugendliche eine finanzielle Kompensation für ihre Mitwirkung erhalten und/oder ein gewisser Prozentanteil der durch die Inhalte generierten Einnahmen auf ein Treuhandkonto eingezahlt wird, und Kinder/Jugendliche mit Erreichen der Volljährigkeit hierauf Zugriff bekommen. Diese Regulierungsansätze dominieren das Thema mittlerweile, gleichwohl zeichnen sich auch ungelöste Problemstellungen ab.¹³
- Im französischen Recht wird für betroffene Kinder auch das Recht auf Löschung personenbezogener Daten ohne Zustimmung der Inhaber der elterlichen Sorge garantiert (vgl. Artikel 6 LOI n° 2020-1266). Eine derartige Regelung dürfte im JArbSchG aber aufgrund des datenschutzrechtlichen Charakters erkennbar völlig systemfremd sein. Es stellt sich zudem die Frage der Wirksamkeit einer solchen Regelung.¹⁴
- Im französischen Recht werden Video-Sharing-Plattformen dazu verpflichtet, Verhaltenskodizes („Chartas“) zur Information, Sensibilisierung, Meldung problematischer Inhalte, zum Schutz personenbezogener Daten von Minderjährigen, zur besseren Erkennung gefährdender Situationen sowie zur Erleichterung des Rechts auf Löschung personenbezogener Daten vorzusehen (Artikel 4 LOI n° 2020-1266). Auch derartige Lösungen wären jedenfalls im JArbSchG völlig systemfremd. Es stellt sich zudem die Frage, inwieweit derartige Regelungen angesichts jüngerer Entwicklungen in der Gesetzgebung (vgl. Reform des JuSchG sowie das Digitale-Dienste-Gesetz) noch einen eigenständigen Mehrwert hätten.

¹³ Die generierten Einnahmen sagen nichts aus über die aufgewandte Zeit. Für Aufnahmen, die in der Produktion möglicherweise Stunden oder gar Tage angedauert haben, letztlich aber nie veröffentlicht worden sind, würde es je nach Regelung ggf. keine Kompensation geben; vgl. vertiefend zu dieser Problematik <https://uclawreview.org/2025/10/08/the-new-age-of-child-labor-family-influencing-and-child-exploitation/>

¹⁴ Gerade sehr junge Kinder werden etwaige eigenständige Lösungsrechte noch nicht in Anspruch nehmen können und hiervon erst im fortgeschrittenen Alter profitieren können; je länger aber digitale Inhalte im Netz sind, desto ineffektiver sind Lösungsrechte. Vgl. hierzu Rees, *Famous at five: risk assessing digital child labour*, *Information & Communications Technology Law*, 34:3, S. 226 f.

- In der Wissenschaft wird mitunter eine weitreichende Plattformregulierung vorgeschlagen, u.a. dahingehend, alle Inhalte von Familieninfluencer*innen mit Kindern unter 12 Jahren zu entfernen bzw. sie zu de-monetarisieren¹⁵. Derartige Überlegungen dürften indes auf nationaler Ebene wenig zielführend sein, da sich einerseits Fragen zur Vereinbarkeit mit dem bereits bestehenden Regulierungsrahmen auf EU-Ebene stellen würden, andererseits – wie bei allen Fragen der Plattformregulierung – die Durchsetzung etwaiger nationaler Regelungen natürlichen Limitationen unterliegt.

Pro-Argumente:

- Da die wesentlichen Regelungen im JAbrSchG zu einer Zeit entstanden sind, zu der Family-Influencing nicht einmal vorstellbar gewesen ist, dürfte eine Durchbrechung der bisherigen Regelungssystematik des JAbrSchG – und insofern auch: die Einführung neuer Instrumente – den höchsten potenziellen Wirkungsgrad haben.

Contra-Argumente:

- Auf die Contra-Argumente zur Variante 3a wird Bezug genommen.
- Man müsste sehr sorgfältig prüfen, inwieweit für Regelungen, die sich nicht in die bisherige Regelungssystematik des JAbrSchG einfügen, überhaupt die Gesetzgebungskompetenz des Bundes gegeben wäre; das würde insbesondere für die Einführung etwaiger Regelungen im Hinblick auf die Kompensation von bei Family-Influencing mitwirkenden Kindern/Jugendlichen bzw. im Hinblick auf die Einrichtung eines Treuhandkontos sowie im Hinblick auf Fragen der Plattformregulierung gelten. Insofern sind Risiken nicht auszuschließen, dass etwaige Regelungen auch formell verfassungswidrig sein könnten.
- Selbst wenn über die bisherige Regelungssystematik des JAbrSchG hinausgehende neue Regelungen verfassungsgemäß wären, dürften sich im Verwaltungsvollzug weitreichende Herausforderungen ergeben. Einerseits erscheint es denkbar, dass etwaige Regelungen in die Zuständigkeit anderer Behörden – und nicht die der Gewerbeaufsichtsämter – fallen könnten; andererseits wäre auch im Falle der Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsämter mit einer gewissen Überforderung zu rechnen: Das JAbrSchG ist ein seit Jahrzehnten bestehendes Konstrukt, welches kaum signifikante Änderungen erfahren hat; insofern stellt sich die Frage, inwieweit die Gewerbeaufsichtsämter anpassungsfähig wären und „neue“ Regelungsansätze aufnehmen könnten.

¹⁵ Vgl. Clark/Jno-Charles, The Child Labor in Social Media , JBE 201, S. 58.

3 Ausblick

Das vorliegende Diskussionspapier dient der Orientierung für politische und rechtliche Handlungsoptionen als Antwort auf die Gefährdung und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen durch ihre Mitwirkung in kommerziellen Kanälen von Family Influencer*innen. Es liefert zudem ein gemeinsames Verständnis des Begriffs "Kinderarbeit im Kontext Family-Influencing", das dabei helfen soll, das Phänomen zu greifen.

Die Monitoring-Stelle UN-Kinderrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte und Terre des Hommes möchten damit einen Beitrag leisten, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen im digitalen Raum zu erhöhen und ihre Ausbeutung durch kommerzielle Influencer-Kanäle zu unterbinden.

Impressum

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
Tel.: 030 25 93 59-0
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

Terre des Hommes Deutschland e.V.
starke Kinder - gerechte Welt
Sophienstraße 1; 10178 Berlin
info@tdh.de
https://www.tdh.de

LIZENZ: Creative Commons (CC BY-NC-ND 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

April 2026

Deutsches Institut für Menschenrechte

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.

Terre des Hommes

Terre des Hommes macht Kinder und Jugendliche stark und schützt sie vor Gewalt und Ausbeutung. Die Kinderrechtsorganisation leistet humanitäre Hilfe und verbessert die Lebensbedingungen von Kindern weltweit. Dabei arbeitet Terre des Hommes immer mit lokalen Partnerorganisationen zusammen und setzt sich zusammen mit Kindern für ihre Rechte ein. Die Kinderrechtsorganisation ist unabhängig von Regierungen, Wirtschaft, Religionsgemeinschaften und Parteien. Sie fördert rund 370 Projekte für Kinder und Jugendliche in mehr als 40 Ländern.